

***Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Reinfeld***  
***Pflegezentrum Kaliskaweg***  
Prüfung der besonderen Artenschutzbelange  
gemäß 44 (1) BNatSchG  
**Artenschutzbericht (ASB) für den 1. Bauabschnitt**  
**(Teilabriss des Pflegezentrums)**



**Auftraggeber:**

**Wob Immobilien GmbH**  
Ludwig-Ganghofer-Str. 1  
82031 Grünwald / München

Neumünster, d. 15.10.2016

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**



**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Dipl. – Biol. Detlef Hammerich

Brüningsweg 3

24536 Neumünster

☎ 04321-962 751

mailto: [detlef.hammerich@bioplan-sh.de](mailto:detlef.hammerich@bioplan-sh.de)

# ***Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Reinfeld***

## ***Pflegezentrum Kaliskaweg***

**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange**

**gemäß 44 (1) BNatSchG**

**Artenschutzbericht (ASB) für den 1. Bauabschnitt**

**(Teilabriss des Pflegezentrums)**

**Inhaltsangabe:**

<b>1</b>	Veranlassung .....	<b>3</b>
<b>2</b>	Aufgabenstellung .....	<b>5</b>
<b>3</b>	Methodik .....	<b>6</b>
	3.1 Relevanzprüfung.....	<b>6</b>
	3.2 Konfliktanalyse .....	<b>7</b>
	3.3 Datengrundlage.....	<b>7</b>
	3.3.1 Ausgewertete Unterlagen .....	<b>7</b>
	3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes (hier der Abrissgebäude).....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	Relevanzprüfung .....	<b>11</b>
	5.1 Fledermäuse.....	<b>12</b>
	5.2 Brutvögel .....	<b>14</b>
	5.3 Prüfrelevanz .....	<b>14</b>
<b>6</b>	Konfliktanalyse .....	<b>15</b>
<b>7</b>	Zusammenfassung .....	<b>17</b>
<b>8</b>	Literatur .....	<b>17</b>

***Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Reinfeld***  
***Pflegezentrum Kaliskaweg***  
**Prüfung der besonderen Artenschutzbelange**  
**gemäß 44 (1) BNatSchG**  
**Artenschutzbericht (ASB) für den 1. Bauabschnitt**  
**(Teilabriss des Pflegezentrums)**

## **1 Veranlassung**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Reinfeld soll auf dem Gelände Kaliskaweg Nr. 2 in Reinfeld kurzfristig der Neubau eines Seniorenpflegeheims erfolgen. Hierfür werden nach § 34 BauGB die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen. Der dafür erforderliche Bauantrag wurde bereits gestellt. Geplant ist der Bau eines neuen Gebäudes für das Pflegeheim bei gleichzeitiger Weiternutzung der angrenzenden Bebauung. Dazu soll im 1. Bauabschnitt ein Teil der bestehenden Gebäude des Pflegezentrums kurzfristig zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden (vgl. Abb. 1), ohne dass der reguläre Betriebsablauf maßgeblich eingeschränkt wird. Hierfür liegt bereits eine Abrissgenehmigung vor.

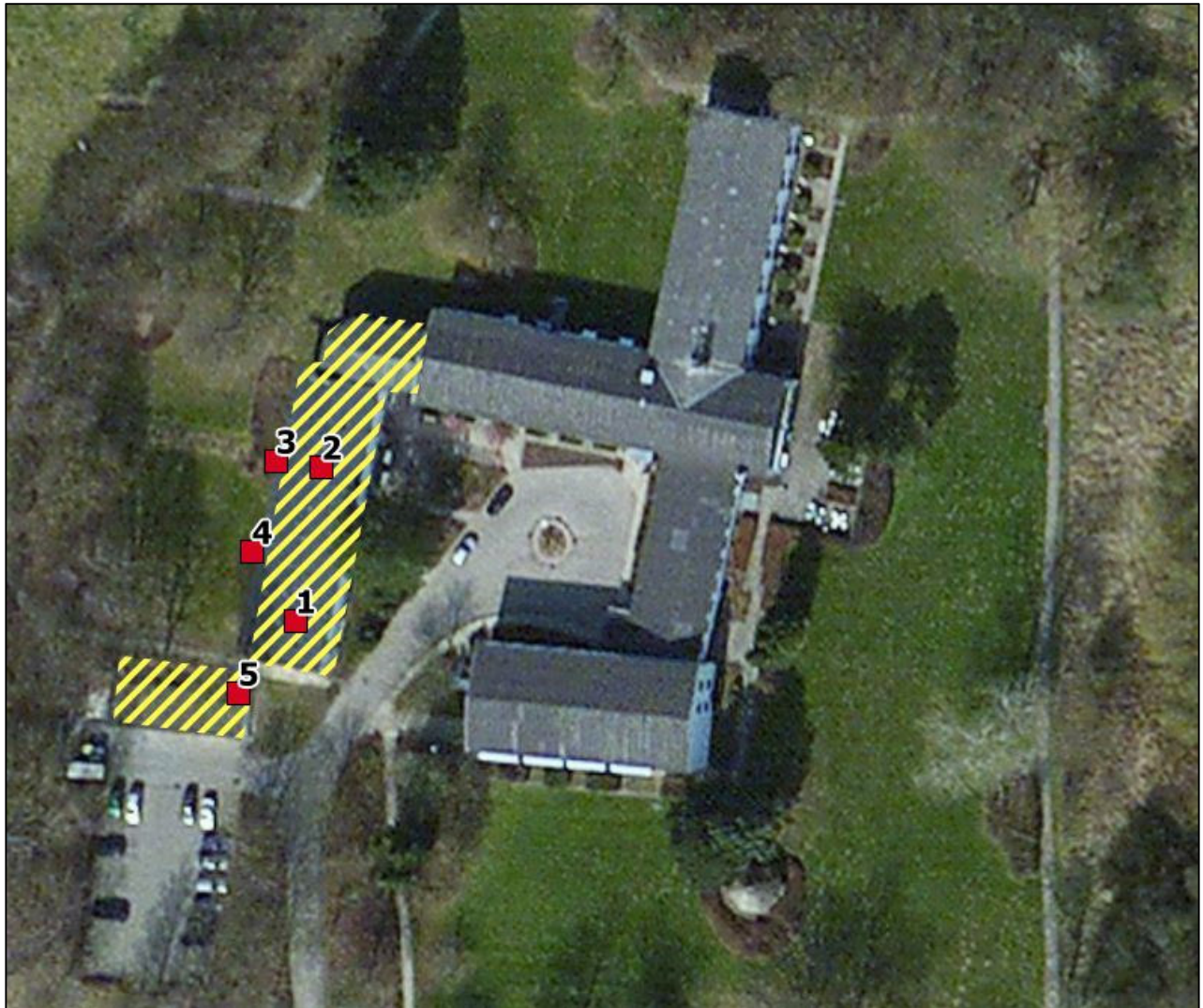
Zur Abschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten im Zuge des Gebäudeabrisses ist die Anfertigung eines Artenschutzberichts notwendig, in dem die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG für gebäudebrütenden Vögel und insbesondere gebäudebewohnende Fledermäuse geprüft und ggf. notwendige Maßnahmen abgeleitet werden müssen.

Im hiermit vorgelegten Fachbeitrag wird zum geplanten Teilabriss (1. BA) des Seniorenpflegeheims am Kaliskaweg 2 ausschließlich der geplante Gebäudeabriss beurteilt. Die erforderlichen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sollen absprachegemäß noch in einem gesonderten Fachbeitrag bearbeitet werden.

Die Bearbeitung der Artenschutzbelange des BNatSchG muss in diesem Fall aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit im Jahresverlauf mit der Methode der vertiefenden Potenzialabschätzung erfolgen.







**Abbildung 2:** Luftbild mit Darstellung der im Verlauf des 1. BAs abzureißenden Gebäudekomplexe (gelbe Schraffur) und den 5 Horchboxenstandorten (rote Quadrate: 1-5)

## 2 Aufgabenstellung

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichtes beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der B-Planaufstellung auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Arten des Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Arten in Anlage 1, Spalte 2 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) und
- c) alle europäischen Vogelarten.

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung).

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag“ setzt sich aus den im Vorhabenraum potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

### 3 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in enger Anlehnung an LBV-SH & AFPE (2016, vgl. aber auch WACHTER ET AL. 2004 und KIEL 2005).

#### 3.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der

artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle, müssen jedoch normalerweise im Zuge des Umweltberichts Beachtung finden.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im B-Plangebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

### **3.2 Konfliktanalyse**

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Lebensraumverlust sowie Tötungs- und Verletzungsrisiken durch den geplanten Gebäudeabriss) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kap. 6 zusammengefasst.

### **3.3 Datengrundlage**

#### **3.3.1 Ausgewertete Unterlagen**

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfrelevanter Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage des Artenkatasters im (LLUR) mit folgendem Ergebnis: keine Daten vorliegend
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015, KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2001, 2011 und 2014, BROCK et al. 1997, FÖAG 2007 und 2011, GÜRLICH 2006, JACOBSEN 1992, KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2014, JÖDICKE & STUHR 2007 sowie unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und unveröff. Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LANU & SN 2008)). Eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten und hochgradig spezialisierten Pflanzenarten ist in Schleswig-Holstein normalerweise auszuschließen, da deren kleine Restvorkommen in der Regel bekannt sind und innerhalb von Schutzgebieten liegen.

### 3.3.2 Faunistische Potenzialanalyse

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung des B-Plangebiets erfolgten am 22.07. und 30.08.2016 zwei sondierende Begehungen des gesamten B-Plangebiets. Dabei wurden alle Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten notiert. Ferner fanden am Abend des 26.09.2016 eine Ausflugszählung am Abrissgebäude sowie eine sich daran anschließende Detektorerhebung der lokalen Fledermausfauna im unmittelbaren Umfeld des Westflügels des Seniorenpflegeheims statt. Ergänzend wurden auf dem Dachboden des Gebäudes (vgl. Abb. 2, Nr. 1 und 2) zwei sowie an der unbeleuchteten, westlichen Außenwand zwei weitere Horchboxen (Abb. 2 Nr. 3 und 4) zur stationären Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten aufgestellt. Eine 5. Horchbox (Abb. 2 Nr. 5) wurde auf dem Dach des benachbarten und ebenfalls für den Abriss vorgesehenen Garagenkomplexes (vgl. Abb. 3 und 4) ausgebracht.

Auf dieser Grundlage wurde eine sog. faunistische Potenzialanalyse erstellt, die zum Ziel hat, die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

## 4 Kurzcharakteristik des Betrachtungsgebietes (hier der Abrissgebäude)

Die geplanten Abrissgebäude umfassen den Westflügel des Seniorenpflegeheims (vgl. Abb. 2, 3 und 5), einen verglasten Übergangsbereich zum Nordflügel sowie den im Süden gelegenen, vom eigentlichen Hauptgebäude durch einen Weg getrennten Garagenkomplex (Abb. 2 bis 4). Während der verglaste Teil im Norden des Gebäudes keinerlei Lebensraumeignung für Fledermäuse oder Vögel besitzt, ist im Garagenkomplex sowie dem Nordflügel theoretisch das Auftreten von einigen wenigen Gebäudebrütern und Siedlungsfledermäusen denkbar.

Im unmittelbaren Umfeld der Abrissgebäude stocken mehrere ältere Laub- und Nadelbäume (vgl. Abb. 6). Im nördlichen Abschnitt erstreckt sich nur rd. einen Meter von der Gebäudewand entfernt ein isoliertes Gebüsch (vgl. Abb. 5). Die artenschutzrechtliche Beurteilung der Gehölz- und Baumverluste erfolgt jedoch in einem separaten Gutachten.





**Abbildung 3: Östlicher Teil des Garagenkomplexes, im Hintergrund erkennt man die Stirnseite des Westflügels**



**Abbildung 4: Westlicher Teil des Garagenkomplexes**



**Abbildung 5: Nördlicher Teilabschnitt des Westflügels mit vorgelagerter Zierhecke**



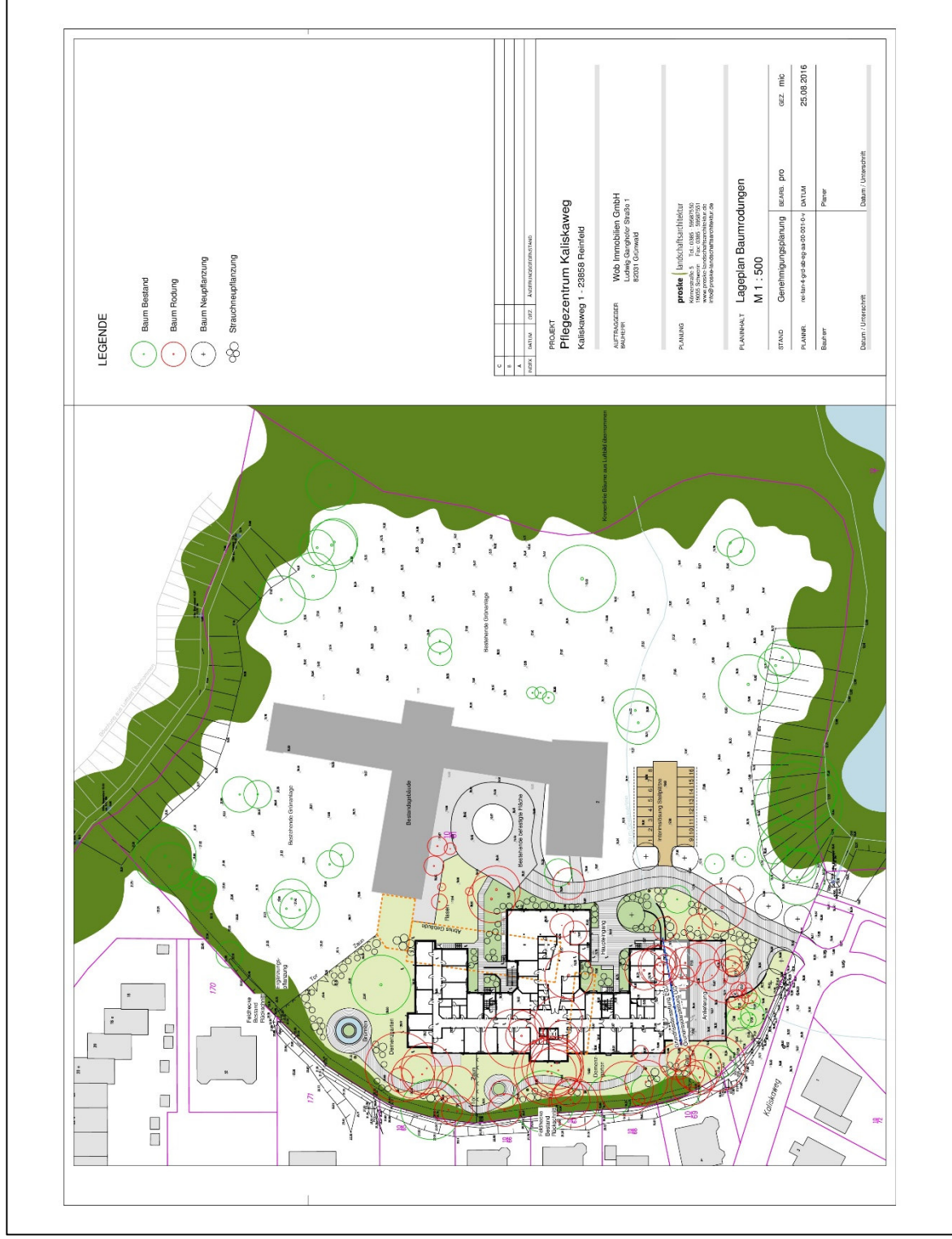


Abbildung 6: Plan mit den im Rahmen des Ersatzneubaus des Pflegezentrums vorgesehenen Baumrodungen (PROSKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, Entwurf Stand: 25.08.2016)

## 5 Relevanzprüfung

Wie in Kap. 3.1 bereits erläutert, sind im Rahmen der Konflikthanalyse aus artenschutzrechtlicher Sicht alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MLUR 2008) Vertreter der Artengruppen **Moose und Höhere Pflanzen** (Firnisländisches Sichelmoos, Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich und Schwimmendes Froschkraut), **Säugetiere** (15 Fledermaus-Arten, Seehund, Kegelrobbe, Fischotter, Biber und Haselmaus sowie Schweinswal), **Reptilien** (Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Zauneidechse), **Amphibien** (Rotbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch), **Fische** (Nordseeschnäpel, Europäischer Stör), **Schmetterlinge** (Nachtkerzenschwärmer), **Libellen** (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer), **Käfer** (Heldbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit) und **Weichtiere** (Gemeine Flussmuschel).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer- und Weichtier-Arten, Schweinswal, Kegelrobbe, Seehund, Fischotter oder Biber).

Unter den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind in den Abrissgebäuden, wie im Folgenden dargelegt wird, lediglich Vorkommen einiger **Fledermausarten** wahrscheinlich (vgl. Tabelle 1). Vorkommen von anderen weit verbreiteten Arten wie z. B. **Haselmaus, Zauneidechse, Moor- oder Laubfrosch** sind nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen, der Habitateignung und der Ergebnisse der Freilandhebungen auszuschließen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für die Abrissgebäude unter den europäisch geschützten Arten lediglich Vorkommen von einzelnen **Vogel- und Fledermaus-Arten** anzunehmen sind (s. Tab. 3). Die Konflikthanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken. Der potenzielle Bestand dieser Tiergruppen wird in den folgenden Kapiteln auf der Grundlage der durchgeführten Flächenbegehungen, der verfügbaren Basisdaten, der aktuellen Lebensraumeignung und der gegenwärtigen Verbreitung näher beschrieben. Alle relevanten Arten werden anschließend in der Tab. 3 aufgeführt. Darin wird auch noch einmal erläutert, ob sich für die jeweiligen Arten eine Prüfrelevanz ergibt. In der Konflikthanalyse werden demnach nur diejenigen Arten noch einmal näher betrachtet, für die in der Tab. 3 auch eine Prüfrelevanz festgestellt wurde. Die ungefährdeten Vogel-Arten werden gemäß LBV-SH & AfPE (2016) im Zuge der Konflikthanalyse in entsprechende

Gilden zusammengefasst.

## 5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG-neu und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die nächtliche Erfassung der Fledermausfauna erfolgte im Plangebiet im Anschluss an die Wochenstubenzeit in der Nacht vom 26. auf den 27.09.2016.

Bei den Detektorerhebungen außen am Gebäude sowie auf den Horchboxen wurden zu dieser Jahreszeit immerhin noch drei Arten sicher nachgewiesen, nämlich Zwerg- und Mückenfledermaus sowie der gefährdete Große Abendsegler (s. Tabelle 1).

Während Abendsegler in relativ hoher Intensität mit zwei und mehr Individuen kurz nach Sonnenuntergang in größerer Höhe über dem B-Plangebiet jagten, wurden einzelne Zwerg- und Mückenfledermäuse regelmäßig bei der rund um den Westflügel beobachtet. Zu dieser Zeit konnten allerdings keine Hinweise auf eine mögliche Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung in den Abrissgebäuden (mehr) nachgewiesen werden. Selbst der Dachboden des Westflügels war sauber, warm, hermetisch abgedichtet und zeigte keinerlei Spuren für einen aktuellen oder zurückliegenden Fledermausbesatz. Auf den dort ausgebrachten Horchboxen konnten keine Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden (s. Tabelle 2: HB 1 und 2). Im Inneren des Westflügels inkl. des stark gedämmten und unzugänglichen Dachbodens wird daher gegenwärtig eine Quartiernutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen. Lediglich außen können am Westflügel unmittelbar unter den Dachpfannen oder in den Rolladenkästen (vgl. Abb. 5), die über jedem Fenster angebracht sind, Einzelquartiernutzungen von territorialen Zwergfledermäusen angenommen werden. Offenkundig befindet sich am Westflügel das Paarungsrevier eines Zwergfledermausmännchens. Bei der Ausflugszählung an der Westseite des Westflügels konnte zwar keine ausfliegende Fledermaus beobachtet werden, doch ist es hinreichend wahrscheinlich, dass sich das zugehörige Paarungsquartier außen am Gebäude des Westflügels in einem geeigneten Spaltenversteck befunden haben dürfte.

Weitere Quartiernutzungen von Fledermäusen werden derzeit für unwahrscheinlich angesehen. Dies gilt auch für den Garagenkomplex im Süden des B-Plangebiets.

Kurzbewertung: Die künftigen Abrissgebäude sind für Fledermäuse gegenwärtig vermutlich von nur geringer Bedeutung. Es dürfte derzeit lediglich ein Einzelquartier der Zwergfledermaus (Paarungsquartier) im Westflügel zu erwarten sein. Die übrigen Gebäude sind fledermausfrei. Eine Wochenstuben- oder gar Winterquartiernutzung wird als unwahrscheinlich angesehen. Die Bedeutung der Abrissgebäude wird für die Fledermausfauna als gering (in einem 5-stufigen



Bewertungssystem würde dies der **zweitniedrigsten Wertstufe II** entsprechen) eingeordnet.

**Tabelle 1: In und um die zukünftigen Abrissgebäude in der Nacht vom 26. auf den 27.09.2016 nachgewiesene Fledermausarten**

RL SH: Gefährdungsstatus in Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014), Gefährdungskategorien: D: Daten defizitär  
 FFH: Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art	RL SH	FFH	Vorkommen im UG
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	---	IV	Häufigste Fledermausart Schleswig-Holsteins. Balz- bzw. Paarungsquartiernutzung „an der Außenhaut“ des Westflügels wahrscheinlich. Großquartiere wie Wochenstuben und Winterquartiere dagegen weitgehend auszuschließen.
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	IV	Schwesternart der Zwergfledermaus Großquartiere weitgehend auszuschließen, jedoch intensive Jagdaktivitäten eines Individuums rund um den Westflügel nachgewiesen. Tageseinstand im Westflügel möglich aber eher unwahrscheinlich.
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	3	IV	Baumfledermaus Als typische Waldfledermaus ist eine Quartiernutzung in den überplanten Gebäuden auszuschließen. Es ist jedoch aufgrund der hohen Aktivitätsdichte über dem Plangebiet zu vermuten, dass sich in der näheren Umgebung in geeigneten Bäumen eine Wochenstubenkolonie der Art befinden dürfte.

**Tabelle 2: Ergebnisse der in der Nacht vom 26./27.09.2016 ausgebrachten Horchboxen (Standorte s. Abb. 2) ausgedrückt in Anzahl aufgezeichneter Aktivitäten pro Ausbringungszyklus**

AS: Großer Abendsegler, BF: Breitflügelfledermaus, Pip: unbestimmte *Pipistrellus*-Art, vermutlich überwiegend Zwergfledermaus aber auch Mückenfledermaus, Aktivitätsklassifizierung nach LANU (2008)  
 ,k. K. = keine Kontakte auf HB aufgezeichnet, GJ = Gruppenjagd

Abundanzklasse	Aktivität	Abundanzklasse	Aktivität
0	keine	31 – 100	hoch
1 – 2	sehr gering	101 – 250	sehr hoch
3 – 10	gering	> 250	äußerst hoch
11 – 30	mittel		

HB-Standort	Ergebnisse der Horchboxen vom 26./27.09.2016
HB 1- auf Dachboden Westflügel-vorn	k. K. $\Sigma = 0 \rightarrow$ keine
HB 2- auf Dachboden Westflügel-hinten	k. K.

HB-Standort	Ergebnisse der Horchboxen vom 26./27.09.2016
	$\Sigma = 0 \rightarrow$ keine
HB 3-an Außenwand Westflügel	29 x Pip, 5 x AS $\Sigma = 34 \rightarrow$ hoch
HB 4-an Außenwand Westflügel	34 x Pip, 8 x AS $\Sigma = 42 \rightarrow$ hoch
HB 5-auf Garagendach	24 x Pip, 8 x AS $\Sigma = 32 \rightarrow$ hoch

## 5.2 Brutvögel

### Bestand

Die zukünftigen Abrissgebäude bieten für gebäudebrütende Vogelarten praktisch keine Brutmöglichkeiten. Das Dach des Westflügels ist ebenso wenig zugänglich wie das gläserne Verbindungsstück zum Nordflügel und die Garagen. In der einen offen stehenden Garage (vgl. Abb. 3) konnten keine Vogelnester oder Spuren von Vögeln nachgewiesen werden.

Als einzige potenziell in den wenigen vorhandenen Nischen am Westflügel brütende Arten kommen die häufigen und ungefährdeten Arten **Bachstelze** (*Motacilla alba*) und **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*) in Frage. Die Brutzeit beider Art ist bereits seit längerer Zeit beendet.

## 5.3 Prüfrelevanz

In den Abrissgebäuden kommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt (potenziell) lediglich **zwei Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus)** vor. Diese sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und zählen zu den häufigsten hier auftretenden Fledermäusen, die vorzugsweise Gebäudequartiere besetzen. In den Abrissgebäuden können derzeit besetzte Fledermausgroßquartiere (Wochenstuben, Zwischen- und Winterquartiere) nach gutachterlicher Einschätzung ausgeschlossen werden. So sind ausschließlich im Westflügel momentan allenfalls vereinzelte Tages- oder Balzquartiere von den beiden genannten Kleinfledermaus-Arten zu erwarten. Sowohl Tages- als auch Balzquartiere zählen i.d.R. nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) S. 3 BNatSchG (vgl. LBV-SH & AfPE 2016). Allerdings kann es durch den Abriss grundsätzlich zu vermeidbaren Tötungen von Tieren kommen, die sich ggf. noch in ihren Gebäudequartieren befinden, so dass dadurch ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG (Tötungsverbot) ausgelöst werden könnte. Folglich ist diesbezüglich eine Prüfrelevanz für die beiden Fledermausarten gegeben.

Für die beiden potenziell auftretenden gebäudebrütenden Vogelarten kann eine Prüfrelevanz

dagegen ausgeschlossen werden. Es existieren zahlreiche vergleichbare Gebäude in der näheren und weiteren Umgebung, die eine Besiedlung durch die beiden Arten ermöglichen dürften. So sollten die beiden Arten auf vergleichbare Brutplatzressourcen in der Umgebung ausweichen können, ohne dass es für diese zu einer Funktionseinschränkung kommen könnte. Da die Brutzeit der beiden Vogelarten bereits beendet ist, kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) S. 1 (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden, solange die Gebäudeabrisse wie vorgesehen bis zum 28.02. des nächsten Jahres beendet sind.

**Tabelle 3: Nachgewiesene und potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in den geplanten Abrissgebäuden des B-Plangebiets Nr. 22, 1. BA der Stadt Reinfeld und deren Prüfrelevanz**

Gruppe	Arten	Prüfrelevanz
<b>Fledermäuse (Anhang IV FFH-RL)</b>	<b>Zwerg- und Mückenfledermaus:</b> Aktuelle Großquartiere in den Abrissgebäuden auszuschließen, jedoch Tageseinstände (und Balzquartiere der Zwergfledermaus) im überplanten Westflügel möglich. Garagenkomplex und Verbindungsgebäude zum Nordflügel ohne Fledermausbesatz. Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinnen von § 44 (1) S. 3 BNatSchG betroffen, jedoch Tötungsverbot nach § (44) S. 1 nicht auszuschließen, sofern die Gebäude und Gehölze während der Aktivitätszeiten der genannten Arten beseitigt werden.	<b>Ja</b>
	<b>Großer Abendsegler:</b> Baumfledermaus. Quartiernutzungen in den Abrissgebäuden auszuschließen.	<b>Nein</b>
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<b>Vogelgilde Gebäudebrüter</b>	Im überplanten Westflügel <b>Bachstelze, Hausrotschwanz</b> Ausweichmöglichkeit auf andere Brutplatzressourcen in der Umgebung, Brutzeit beendet, daher keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.	<b>Nein</b>

## 6 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG eintreten können.

Die Relevanzprüfung in Kap. 5 hat gezeigt, dass im Rahmen des Artenschutzberichts zum B-Plan Nr. 22, 1. BA der Stadt Reinfeld (geplante Gebäudeabrisse) ausschließlich die beiden Kleinfledermausarten Zwerg- und Mückenfledermaus zu berücksichtigen sind. Der wesentliche zu betrachtende Wirkfaktor des Vorhabens ist eine mögliche Verletzung oder Tötung von sich zum Zeitpunkt der Gebäudeabrisse noch in den Gebäuden aufhaltenden Fledermausindividuen. Die baubedingte Zerstörung von regelmäßig besetzten Tageseinständen bzw. Balzquartieren löst nach LBV-SH & AfPE (2016) **kein Zugriffsverbot nach § 44 (1) S. 3 (Beseitigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** aus.

Mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach **§ 44 (1) BNatSchG Nr. 2 (dauerhafte/erhebliche Störung)** ist nicht zu rechnen, da die beiden Arten als Siedlungsfolger entsprechend störungstolerant sind und sich an die gegebenen Umstände während der Bauphase anpassen können. Außerdem ist davon auszugehen, dass sich die Tiere in den Wintermonaten während der Gebäudeabrisse in ihren Winterquartieren außerhalb der betroffenen Gebäude befinden werden.

Als Voraussetzung für ein Nichteintreten der Verbote nach **§ 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot)** ist für die beiden Fledermausarten grundsätzlich eine **Bauzeitenregelung** notwendig. Danach dürfen (Gehölze und) Gebäude nur außerhalb sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse beseitigt werden. Dieser Zeitraum erstreckt sich vom 01.12. bis zum 28.02. des folgenden Jahres. Auf diese Weise wird erreicht, dass einzelne Individuen nicht getötet bzw. verletzt werden können. Soll der Abriss früher beginnen, ist vor dem Abrisstermin eine Ausflugskontrolle durchzuführen, bei der der gesamte Westflügel kontinuierlich zur abendlichen Ausflugszeit nach ausfliegenden Fledermäusen kontrolliert wird. Sollten dabei noch ausfliegende Fledermäuse lokalisiert werden, ist der ermittelte Quartierbereich per Hand abzutragen (z. B. Dachabdeckung per Hand oder vorsichtiger Ausbau der Rolladenkästen etc.).

Für die Gebäude bewohnenden Vogel- und Fledermausarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass existenzielle Habitate oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) S. 3 BNatSchG durch das geplante Vorhaben betroffen sein werden. Die wenigen potentiellen Einzelquartiere (Tages- und Balzquartiere) von Zwerg- und Mückenfledermaus sowie die potenziellen Einzelvorkommen der beiden Gebäudebrüter sind von keiner Bedeutung für den Fortbestand der lokalen Populationen, da im Umkreis genügend Ausweichmöglichkeiten für die Tiere in vergleichbaren Gebäuden vorhanden sind (vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016). Ein Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann somit auch in diesem Zusammenhang für die Gebäude bewohnenden Vögel und die beiden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Dem geplanten Gebäudeabriss im Rahmen des 1 Bauabschnitts zum Bebauungsplan Nr. 22 stehen somit unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

## **6.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen**

### **I. Vermeidungsmaßnahmen**

- Bauzeitenregelung: Der Abriss aller Gebäude hat außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen.



- Besatzkontrolle: Sollte der Abriss früher erfolgen, ist unmittelbar vor dem Abriss eine Besatzkontrolle durchzuführen, bei der der gesamte Westflügel nach am Abend ausfliegenden Fledermäusen zu kontrollieren ist. Sollten dabei noch aktuell besetzte Fledermausquartiere diagnostiziert werden, sind diese Bereiche zzgl. einer beidseitig rd. 5 m breiten Pufferzone händisch abzureißen. Der Einsatz von schwerem Gerät ist dort auszuschließen.

**II. Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen) :** Nicht erforderlich

**III. Vorgezogene (CEF) Maßnahmen:** Nicht erforderlich

## 7 Zusammenfassung

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass es beim geplanten Abriss der Gebäude im Zuge der Umsetzung des 1. Bauabschnitts zum B-Plan der Nr. 22 der Stadt Reinfeld zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bei der Zwerg- und Breitflügelfledermaus kommen kann. Das Eintreten des Zugriffsverbots (Tötungsverbot) kann jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (spezifische Bauzeitenregelung, Besatzkontrolle vor dem Abriss) verhindert werden.

**Bei Einhaltung/Durchführung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitenregelung steht dem geplanten Abriss der Gebäude aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.**

## 8 Literatur

- ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg., 2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. - Natur + Text, Rangsdorf, 544 S.
- BERNDT, R. K., KOOP, B. & B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5: Brutvogelatlas. –Wachholtz Vlg. Neumünster.
- BNATSCHG (Bundesnaturschutzgesetz), Juli 2010 (BGBl. I S. 2542).
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. -Landesamt für Natur und Umwelt des Landes SH, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH [Hrsg.], Kiel.
- BROCK, V., J. HOFFMANN, O. KÜHNAST, W. PIPER & K. VOSS (1997): Atlas der Libellen Schleswig-Holsteins. –Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek, 176 S..

- FÖAG (2007): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2007. –Kiel.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GÜRLICH, S. (2006): FFH-Monitoring. Untersuchung zum Bestand von *Osmoderma eremita* und *Cerambyx cerdo* in den gemeldeten FFH-Gebieten Schleswig-Holsteins. Endbericht 2006.
- JACOBSEN, P. (1992): Flechten in Schleswig-Holstein: Bestand, Gefährdung und Bedeutung als Bioindikatoren. -Mitt. AG Geob. SH und HH 42, Kiel.
- JÖDICKE, K. & J. STUHR & (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. -Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. –LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KLINGE, A.. (2014): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. A. Datenrecherche zu 19 Einzelarten. Jahresbericht 2013. – Kooperationsprojekt zwischen dem MELUR, Kiel und der FÖAG, Kiel. 71 S.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (BEARB.) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek, 277 S.
- KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R. LLUR SH – Natur –RL 20.
- KOOP, B. & R. K BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: 2. Brutvogelatlas. – Wachholtz Vlg. Neumünster.
- LANU & SN (LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN & STIFTUNG NATURSCHUTZ SCHLESWIG-HOLSTEIN) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. -Unveröff. Arbeitskarte Stand März 2008.
- LBV-SH & AFPE (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: [http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier\\_umwelt.html?cms\\_docId=1837694&cms\\_notFirst=true](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true)
- STUHR, J. & K. JÖDICKE (2007): Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie - FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen – Abschlussbericht. - Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, 42 S. + Anhang.
- WACHTER, T., LÜTTMANN, J. & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (12): 371-377..